UNS AMTSBLATT

Jahrgang 22
25. Januar 2019
Ausgabe 1/19

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land

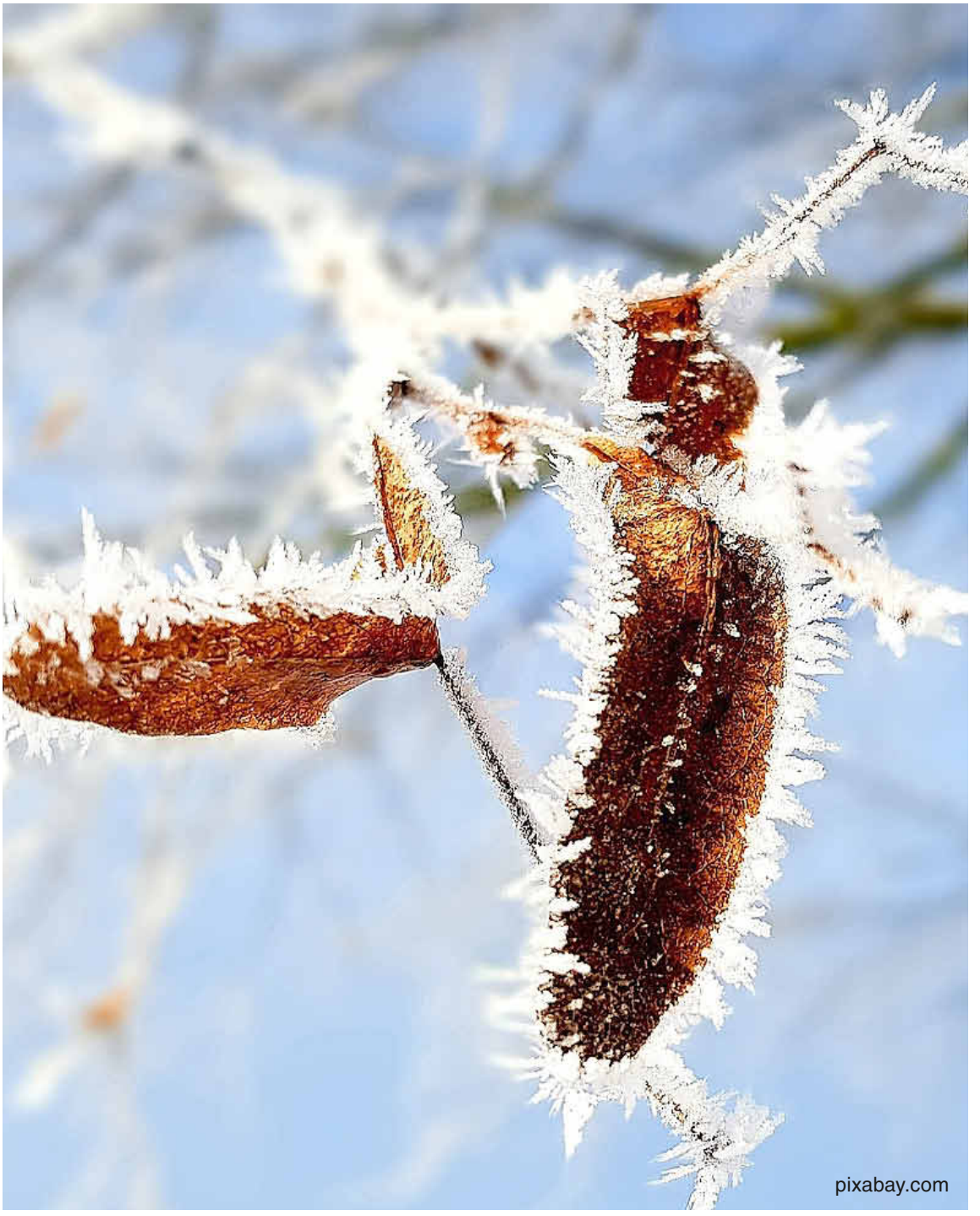

pixabay.com

Die nächste Ausgabe erscheint am 22. Februar 2019.

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Städte des **Amtes Schönberger Land.**

Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de
www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Schönberger Land
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.800 Exemplare
Erscheinung: monatlich,
jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
Fax:	038828 330-175
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	https://www.schoenberger-land.de/online
Mängelmelder:	https://schoenberger-land.de/mängelmelder

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr
Fr.	geschlossen

Besondere Öffnungszeiten des Standesamtes:

Mo., Di. u. Do	09:00 - 12.00 Uhr
Di. u. Do.	14.00 - 18.00 Uhr

Besondere Öffnungszeiten der Wohngeldstelle:

Di. u. Do.	09:00 - 12.00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.
Telefon: 0163 5070542/E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330 - 1201, 1203 und 1211
Anlagenbuchhaltung	330 - 1206
Bauanträge	330 - 1401
Bauleitplanung	330 - 1410
Bürgerinformation	330 - 1103
Buß- und Verwarngelder	330 - 1305
Einwohnermeldeamt	330 - 1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330 - 1200 und 1208
Fischereischeine	330 - 1305
Feuerwehren	330 - 1311
Fundbüro	330 - 1307
Gebäudemanagement	330 - 1406 und 1405
Gewerbeamt	330 - 1309
Grünanlagen/Gewässer	330 - 1404
Hausnummernvergabe	330 - 1305
Hochbau	330 - 1401
Informationstechnik	330 - 1101 und 1106
Kindertageseinrichtungen	330 - 1109
Liegenschaften	330 - 1407 und 1406
Ordnungsamt	330 - 1310 und 1300
Personalabteilung	330 - 1110 und 1111
Rechnungsprüfung	330 - 1601
Schulverwaltung	330 - 1103
Spielplätze	330 - 1403
Stadtsanierung	330 - 1410
Standesamt	330 - 1110 und 1111
Steuerabteilung	330 - 1204 und 1205
Straßenausbaubeiträge	330 - 1300
Straßenbeleuchtung	330 - 1403
Straßenunterhaltung	330 - 1404
Straßenverkehr	330 - 1301
Tiefbau	330 - 1402
Vereinsförderung	330 - 1109
Vergabestelle	330 - 1104
Vollstreckung	330 - 1202
Wahlen	330 - 1101
Winterdienst	330 - 1301
Wohngeldstelle	330 - 1308
zentrale Dienste	330 - 1107
zentraler Sitzungsdienst	330 - 1102

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Dassow für das Gebiet in Dassow an der Friedensstraße östlich der Tankstelle auf dem Gelände des Garagenkomplexes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung der Stadt Dassow am 18. Dezember 2018 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Dassow für das Gebiet in Dassow an der Friedensstraße östlich der Tankstelle auf dem Gelände des Garagenkomplexes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil-A), dem Text (Teil-B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Entwurf der zugehörigen Begründung liegen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

6. Februar 2019 bis einschließlich 19. März 2019

im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg während folgender Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

und darüber hinaus innerhalb der Dienstzeiten nach vorheriger Terminabstimmung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Dassow im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen zur Einsicht-nahme eingestellt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Dassow wird begrenzt:

- nördlich: durch die Fläche mit Gewässern und Bäumen und Sträuchern,
- nordöstlich: durch den Weg mit begleitenden Bäumen und Sträuchern,
- südlich: durch das Grundstück Friedensstraße 86 und der Friedensstraße, und die Fläche mit Bäumen und Sträuchern,
- westlich durch die Fläche mit Bäumen und Sträuchern zwischen der Zufahrt zum Garagenkomplex und der Tankstelle

Bestandteil der Auslegungsunterlagen als Anlage zu der Begründung ist die Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Dassow (Mischgebiet mit Kfz-Betrieb und Wohnhaus an der Friedensstraße, Nr. 17-10-3 vom 17.10.2017, erstellt durch Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Grambeker Weg 146, 23879 Mölln.
Der Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Dassow für das Gebiet in Dassow an der Friedensstraße östlich der Tankstelle auf dem Gelände des Garagenkomplexes wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird; ebenso wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; sowie von der zusammenfassenden Erklärung. § 4c ist nicht anzuwenden.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.

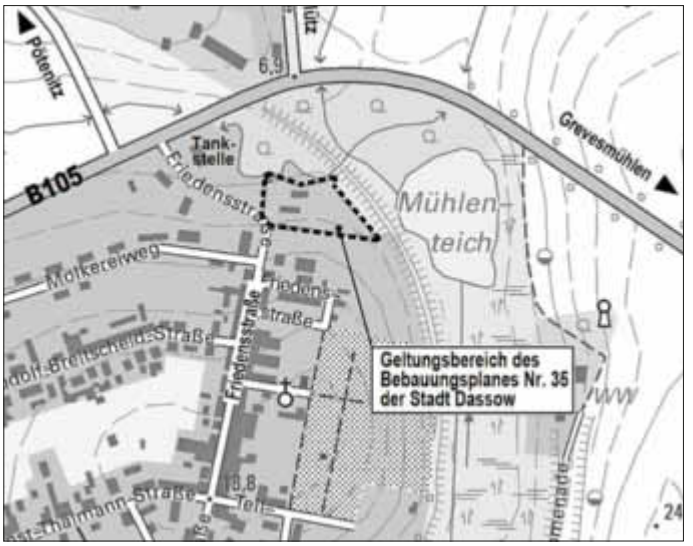

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift hervorbringen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Dassow für das Gebiet in Dassow an der Friedensstraße östlich der Tankstelle auf dem Gelände des Garagenkomplexes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Dassow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Dassow, den 15.01.2019

gez. Pahl (Siegel)
Erste stellv. Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen am 17.01.2019 bekannt gemacht.

Gebietsänderungsvertrag

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Lockwisch vom 08.11.2018 und der Stadtvertretung Schönberg vom 08.11.2018
schließen die

Gemeinde Lockwisch
vertreten durch den Bürgermeister

und

d**ie Stadt Schönberg**
vertreten durch den Bürgermeister

folgenden
Gebietsänderungsvertrag

§ 1
Zusammenschluss
Die Gemeinde Lockwisch und die Stadt Schönberg schließen sich zusammen.
Die Gemeinde Lockwisch wird Ortsteil der Stadt Schönberg.

§ 2
Rechtsfolge und Auseinandersetzung
Die Stadt Schönberg tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinde Lockwisch an.
Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.

§ 3
Markungsgebiet und Name
Die Markungen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen. Die vergrößerte Gemeinde führt weiterhin den Namen „Stadt Schönberg".
Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Lockwisch und deren Ortsteile werden unter den Bezeichnungen

Lockwisch	-	Stadt Schönberg	-	Landkreis Nordwestmecklenburg
Hof Lockwisch	-	Stadt Schönberg	-	Landkreis Nordwestmecklenburg
Petersberg	-	Stadt Schönberg	-	Landkreis Nordwestmecklenburg

als Ortsteil geführt.

§ 4
Bürger und Einwohner
Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Einwohnerinnen und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5
Besetzung der Gemeindevertretung
Für die laufende Wahlperiode findet für das Gebiet der Stadt Schönberg gemäß § 45 Abs. 6 Satz 3 und 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) keine Ergänzungswahl statt. Die neu zu wählende Stadtvertretung soll gemäß § 60 Abs. 4 S. 2 LKWG um 2 Stadtvertreter für die erste Wahlperiode nach der Gemeindefusion vergrößert werden.

§ 6
Ortsrecht
(1) Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages gilt in der eingemeindeten Gemeinde Lockwisch die Hauptsatzung der Stadt Schönberg.
(2) Bis spätestens 31.12.2019 wird ein einheitliches Ortsrecht geschaffen.

§ 7
Interessenvertretung
(1) Für den Ortsteil Lockwisch wird ein Ortsvorsteher durch die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles im Rahmen einer Einwohnerversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.
(2) Gemäß § 42 a Abs. 1 Satz 4 KV M-V nimmt der Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Lockwisch die Aufgabe des Ortsvorstehers bis zum Ende seiner Amtszeit wahr.

§ 8
Fusionszuweisung
(1) Die Fusionszuweisung nach § 1 Abs. 1 Fusionsverordnung soll gänzlich für den neuen Ortsteil Lockwisch aufgewendet werden. Folgende Maßnahmen sollen unter dem Haushaltsvorbehalt umgesetzt werden:

- Erneuerung der Hauptstraße (Fördermittelantrag ist gestellt)
- Erneuerung Alte Dorfstraße (Fördermittelantrag ist gestellt)
- Erneuerung/Sanierung der Verbindungsstraße Rupensdorf - Lockwisch (Fördermittelantrag ist gestellt)

(2) Sofern nach Abzug der Eigenanteile der o. g. Maßnahmen ein Rest der Fusionszuweisung entsteht, so ist dieser zum Ausgleich eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zu verwenden.

§ 9
Einrichtungen und Vereinigungen
(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben in der aufgelösten Gemeinde Lockwisch sollen erhalten bleiben.
(2) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird die Stadt Schönberg die Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums und bestehende kulturelle Vereinigungen im Ortsteil Lockwisch fördern.
(3) Dafür sind bis zu 2 TE jährlich in den Haushalt der Stadt einzuplanen.

§ 10
Infrastruktur
Die Stadt Schönberg wird in Abstimmung mit dem Ortsvorsteher und im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur in der aufgelösten Gemeinde Lockwisch, sofern erforderlich, zweckmäßig weiterentwickeln und insbesondere eine Straßenbeleuchtung in der See- und Hauptstraße schaffen.

§ 11
Öffentliche Einrichtungen
(1) Kinderbetreuung:
Mit dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ergeben sich keine Änderungen in der Wahl der Möglichkeiten der Kinderbetreuung im Bedarfsraum. Die anteiligen Kosten der ehemaligen Gemeinde Lockwisch zur Kinderbetreuung gehen auf die Stadt Schönberg über.
(2) Schule:
Die Stadt Schönberg wird sich beim Landkreis Nordwestmecklenburg dafür einsetzen, dass die Schuleinzugsbereiche der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg beibehalten werden.
(3) Feuerlöschwesen:

a) Die Gemeindewehr Lockwisch bleibt als Ortsfeuerwehr erhalten.
b) Der Gemeindewehrführer wird bis zur nächsten Wahl als Ortswehrführer der Ortswehr Lockwisch eingesetzt.
c) Die Mitglieder der Ortswehr Lockwisch sind in die Ausbildung und Einsätze der FFW Schönberg einzubeziehen.
d) Über die materielle Ausstattung der Ortswehr Lockwisch entscheidet die Wehrführung in Abstimmung mit dem Ortsvorsteher Lockwisch.
e) Die Finanzierung der Ortswehr Lockwisch ist durch die Haushaltsplanung der Stadt Schönberg sicherzustellen. Dazu ist ein Produkt einzurichten.

(4) Immobilien der ehemaligen Gemeinde Lockwisch:
Die vorhandenen Immobilien, die im Eigentum der aufgelösten Gemeinde Lockwisch waren, verbleiben zur weiteren sachgerechten Nutzung in Verantwortung des Ortsteiles (Gemeinde-Feuerwehr - Geräte - Haus).
Sie können in Abstimmung mit dem Ortsvorsteher auch durch Organe der Stadt Schönberg genutzt werden.
Maßnahmen zur Werterhaltung sind in die Planungen der Stadt Schönberg aufzunehmen.

§ 12
Haushaltsführung, Investitionen, Unterhaltung
Nach den Regelungen des § 10 verpflichtet sich die Stadt Schönberg alle in Lockwisch bestehenden und neu anfallenden Aufgaben zu erfüllen und die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig im Haushaltsplan bereitzustellen.

§ 13
Konsolidierung
(1) Die vergrößerte Gemeinde Schönberg kann vor dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Konsolidierungszuweisung beantragen.
(2) Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich gemäß § 2 Absatz 1 Fusionsverordnung zum Haushaltsausgleich.

§ 14
Salvatorische Klausel
(1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.
(2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Formulierung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht, oder zumindest nahe kommt.

§ 15
Wirksamwerden des Vertrages
(1) Der Vertrag wird entsprechend § 12 KV-DVO mit der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit Ablauf des 31.12.2018 wirksam.
(2) Die Gebietsänderung wird zum 1. Januar 2019 wirksam.

Schönberg/Lockwisch, den 30.11.2018

Stadt Schönberg
Götze
Bürgermeister
Korn
1. stellv. Bürgermeister

Gemeinde Lockwisch
Behrens
Bürgermeister
Boye
1. stellv. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindevertretung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

Die Gemeindevertretung Grieben hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2018 den Beschluss über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine aufgehoben. Die Aufhebung des Beschlusses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Grieben, den 17.01.2019

gez. Frank Lenschow (L.S.)
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grieben vom 12.12.2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Grieben ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht gemäß § 2 GUVG M-V für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat den Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gegenstand der Gebühr
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde Grieben bevorteilt.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Grieben. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2019 einheitlich 13,63 Euro/ha.

§ 4
Gebührenpflichtiger
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit § 2 Abs. 4 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes Schönberger Land die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebührenschuld jeweils am 15.08. des jeweiligen Jahres (Jahreszahlung) fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde von den Gebührenpflichtigen über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Grieben, den 17.01.2019

gez. Frank Lenschow (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungspflichten.

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindevertretung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

Die Gemeindevertretung Groß Siemz hat in ihrer Sitzung vom 18.12.2018 den Beschluss über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine aufgehoben. Die Aufhebung des Beschlusses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Groß Siemz, den 11.01.2019

gez. Rainer Berger (L.S.)
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 11.01.2019

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Siemz vom 18.12.2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Groß Siemz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz- Maurine, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht gemäß § 2 GUVG M-V für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat den Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gegenstand der Gebühr
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde Groß Siemz bevorteilt.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Groß Siemz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet,

die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2019 einheitlich **17,89** Euro/ha.

§ 4
Gebührenpflichtiger
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit § 2 Abs. 4 zutrifft.
(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes Schönberger Land die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebührenschuld jeweils am 15.08. des jeweiligen Jahres (Jahreszahlung) fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde von den Gebührenpflichtigen über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2010 außer Kraft.

Groß Siemz, den 11.01.2019

gez. Rainer Berger (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungspflichten.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Groß Siemz zum 31. Dezember 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Siemz hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Groß Siemz zum 31. Dezember 2015 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, Zimmer 18 öffentlich aus.

Groß Siemz, den 10.01.2019

gez. Berger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Groß Siemz zum 31. Dezember 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Siemz hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Groß Siemz zum 31. Dezember 2016 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, Zimmer 18 öffentlich aus.

Groß Siemz, den 10.01.2019

gez. Berger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindevertretung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

Die Gemeindevertretung Roduchelstorf hat in ihrer Sitzung vom 18.12.2018 den Beschluss über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine aufgehoben. Die Aufhebung des Beschlusses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Roduchelstorf, den 19.12.2018

gez. Petra Kassow (L.S.)
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)

vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Roduchelstorf vom 18.12.2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Roduchelstorf ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht gemäß § 2 GUVG M-V für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat den Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gegenstand der Gebühr
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde Roduchelstorf bevorteilt.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Roduchelstorf. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2019 einheitlich **11,89 Euro/ha**.

§ 4
Gebührenpflichtiger
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit § 2 Abs. 4 zutrifft.
(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes Schönberger Land die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebührenschuld jeweils am 15.08. des jeweiligen Jahres (Jahreszahlung) fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde von den Gebührenpflichtigen über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 2010 außer Kraft.

Roduchelstorf, den 17.01.2019

gez. Petra Kassow (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungspflichten.

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindevertretung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

Die Gemeindevertretung Niendorf hat in ihrer Sitzung vom 18.12.2018 den Beschluss über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine aufgehoben. Die Aufhebung des Beschlusses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Niendorf, den 09.01.2019

gez. Marianne Bentin (L.S.)
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 09.01.2019

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Niendorf vom 18.12.2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Niendorf ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht gemäß § 2 GUVG M-V für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat den Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde Niendorf bevorteilt.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Niendorf. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2019 einheitlich 18,52 Euro/ha.

§ 4
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit § 2 Abs. 4 zutrifft.
(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes Schönberger Land die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebührenschuld jeweils am 15.08. des jeweiligen Jahres (Jahreszahlung) fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde von den Gebührenpflichtigen über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.
(3) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2019 außer Kraft.

Niendorf, den 09.01.2019

gez. Marianne Bentin (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungspflichten.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Niendorf zum 31. Dezember 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niendorf hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Niendorf zum 31. Dezember 2016 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin werden hiermit öffentlich

bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, Zimmer 18 öffentlich aus.

Niendorf, den 09.01.2019

gez. Bentin
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Niendorf zum 31. Dezember 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niendorf hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Niendorf zum 31. Dezember 2017 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, Zimmer 18 öffentlich aus.

Niendorf, den 09.01.2019

gez. Bentin
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindevertretung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lockwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

Die Gemeindevertretung Lockwisch hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2018 den Beschluss über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lockwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine aufgehoben. Die Aufhebung des Beschlusses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Lockwisch, den 28.12.2018

gez. Reiner Behrens (L.S.)
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Lockwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 28.12.2018

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lockwisch vom 13.12.2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Lockwisch ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht gemäß § 2 GUVG M-V für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat den Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde Lockwisch bevorteilt.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Lockwisch. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2019 einheitlich 15,11 Euro/ha.

§ 4
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit § 2 Abs. 4 zutrifft.
(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes Schönberger Land die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebührenschuld jeweils am 15.08. des jeweiligen Jahres (Jahreszahlung) fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde von den Gebührenpflichtigen über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 2010 außer Kraft.

Lockwisch, den 28.12.2018

gez. Reiner Behrens (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungspflichten.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Lockwisch zum 31. Dezember 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lockwisch hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Lockwisch zum 31. Dezember 2017 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, Zimmer 18 öffentlich aus.

Lockwisch, den 08.01.2019

gez. Behrens
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Menzendorf vom 20.12.2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Menzendorf ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht gemäß § 2 GUVG M-V für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde hat den Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gegenstand der Gebühr
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde Menzendorf bevorteilt.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Menzendorf. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2019 einheitlich **10,31 Euro/ha**.

§ 4
Gebührenpflichtiger
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit § 2 Abs. 4 zutrifft.
(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes Schönberger Land die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebührenschuld jeweils am 15.08. des jeweiligen Jahres (Jahreszahlung) fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde von den Gebührenpflichtigen über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Menzendorf, den 17.01.2019

gez. Ingrid Dähling (Dienstsiegel)
Erste stellv. Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungspflichten.

Bürgerinformationen

Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher -

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden des Amtes Schönberger Land

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetztes (GrStG) kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Gemäß dieser Bestimmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B für 2019, soweit für diese Zeit kein schriftlicher Steuerbescheid ergangen ist, in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetztes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden durch das Amt Schönberger Land Änderungsbescheide erstellt.
Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes gilt gleiches für die Hunde- und Zweitwohnungssteuer sowie für die Kleineinleiterabgabe.
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Falls Sie das Bankeinzugsverfahren nutzen möchten, können Sie den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates im Internet unter www.schoenberger-land.de verwenden. Eine formlose Erteilung ist ebenfalls möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Feller (Tel.: 038828 330-1204, E-Mail: l.-k.feller@schoenberger-land.de) oder Frau Kort (Tel.: 038828 330-1205, E-Mail: r.kort@schoenberger-land.de).

Schönberg, 02.01.2019

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Information für die Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Schönberger Land!

Das Amt Schönberger Land teilt mit, dass der Fachbereich III - Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Wohngeldstelle, Gewerbeamt, Fischereischeine, Feuerwehren, Fundbüro, Hausnummernvergabe, Straßenausbaubeiträge, Straßenverkehr, Winterdienst -

am Donnerstag, den 21. Februar
und am Freitag, den 22. Februar 2019

aus technischen Gründen geschlossen bleibt und auch telefonisch nicht erreichbar ist.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ab Montag, den 25. Februar 2019 wieder für Sie erreichbar.

Gewässerschau/Verbandsschau im Amtsbereich Schönberger Land

Gewässerschau 2019

Der *Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine* gibt die Termine der Gewässerschau 2019 bekannt. Mitglieder Eigentümer, Anlieger und Nutzungsberechtigte von Gewässer- bzw. Ufergrundstücken, Fischereiberechtigte, Jagdpächter, Gewässernutzer, Inhaber von Wasserrechten, Verbände und interessierte Bürger sind hierzu eingeladen.

Schaubezirk	Datum	Uhrzeit	Mitglied	Treffpunkt
II	04.03.2019	08:00	Selmsdorf	Gemeindebüro
II	05./06.03.2019	08:00	Dassow	Parkplatz Grevesmühlener Straße 17 b
III	21.03.2019	08:00	Lüdersdorf	Gemeindebüro
III	22.03.2019	08:00	Grieben	Feuerwehr
III	22.03.2019	10:00	Menzendorf	Kindergarten
III	25.03.2019	08:00	Niendorf	Feuerwehr
III	26.03.2019	08:00	Schönberg	Feuerwehr
III	27.03.2019	08:00	Schönberg	Feuerwehr Lockwisch
III	28.03.2019	08:00	Groß Siemz	Feuerwehr
III	28.03.2019	10:00	Roduchelstorf	Feuerwehr

Verbandsschau 2019

Der *Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“,* Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, Tel. 03841-327580 - Fax:-327581, gibt hiermit die Termine für die gemäß § 6 der Verbandssatzung vom 01. Januar 2017 durchzuführende Verbandsschau bekannt. Im Rahmen der Schauen werden Verbandsgewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen begutachtet sowie Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Landbewirtschafter, interessierte Bürger, betroffene Anlieger und Behörden sind herzlich eingeladen.

	Datum	Uhrzeit	Gemeinde	Treffpunkt
Schaubezirk 6 Donnerstag	11.04.	09:00	Dassow	Kirche Kalkhorst

Hinweise:
Zur besseren Koordinierung der Schauen können Interessenten Ihre Teilnahme unter der o. g. Telefonnummer ankündigen.
Weitere Informationen stehen auf der Web-Seite des Verbandes zur Verfügung: http://www.wbv-wallensteingraben-kueste.wbv-mv.de/

Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan 2019 der GGD

Der Wirtschaftsplan 2019 und der 5-jährige Finanzplan 2018 - 2023 der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH wurde in der Sitzung der Gesellschafterversammlung am 26.11.2018 beraten und genehmigt. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 den Wirtschaftsplan 20189 und den 5-jährigen Finanzplan 2019 - 2023 der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2019 und der 5-jährige Finanzplan 2018 - 2023 der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH werden hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für vierzehn Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Dassow, den 08.01.2019

gez. Pahl
Erste stellv. Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 19.01.2019 bekannt gemacht.

Gemeinde Lüdersdorf

Der Bürgermeister

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Freunde und Gäste der Gemeinde Lüdersdorf,
der Start ins neue Jahr 2019 liegt hinter uns, vereinzelt lagen kürzlich noch Tannenbäume an den Straßenrändern für die Müllabfuhr. Viele andere alte Weihnachtbäume aber sind wieder in den Ortsteilen eingesammelt worden für das gemeinsame „Tannenbaum-Verbrennen“ - meist als Aktion der Jugendwehren sowie der jeweiligen Feuerwehrfördervereine, so in Schattin, dann auch in Lüdersdorf/Wahrsow und in Palingen. So kam man bereits im neuen Jahr zu netten gemütlichen Runden zusammen - und dies für einen guten Zweck, wenn der Erlös etwa des Glühweinverkaufs den Jugendwehren zu Gute kam.

Mit den Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren beginnt auch nun der Sitzungsreigen im neuen Jahr - den Auftakt machen die Kameraden in Schattin am 18. Januar 2019, dann folgen - praktisch im Wochentakt - die Versammlungen der Herrnburger Wehr, darauf Neuleben - Boitin-Resdorf, Palingen sowie Lüdersdorf.

Den Abschluss bildet die große Jahreshauptversammlung der Gemeindewehr Lüdersdorf. Gemeinsam blicken wir dann zurück auf das anstrengende Jahr 2018 mit einer Vielzahl von herausfordernden Einsätzen, besonders die Brandbekämpfungseinsätze in dem langen heißen Sommer, aber auch Einsätze zur technischen Hilfeleistung bei Unfällen. So möchte ich auch an dieser Stelle allen Kameradinnen und Kameraden für ihre große Einsatzbereitschaft im vergangenen Jahr danken - alle haben in gutem Zusammenwirken viel für die Sicherheit unserer Bürger, aber auch für unsere Gemeinde geleistet. Ihnen und Euch allen - ein großes herzliches Dankeschön im Namen der ganzen Gemeinde! Und nun gab es auch bereits einige Einsätze, u. a. wegen Baumbruchs an den stürmischen Tagen zu Jahresanfang. Es geht also praktisch ohne Unterlass weiter ...

Die bisher eher milden Januartage gingen noch ohne den sonst üblichen Winterdienst vorüber, auch zu Hause war Schnee räumen noch nicht angesagt. Wenn es doch noch losgeht, wie bisweilen in den vergangenen Jahren, sind insbesondere unserer Gemeindearbeiter Olaf Küster und Oliver Boest gut vorbereitet. Warten wir also ab, ob noch was an Schnee kommen mag. Vielleicht ja zu den Schulferien in den ersten beiden Februarwochen. Die Kinder würde es wohl freuen.
Dazu gibt es wieder ein abwechslungsreiches Winterferienprogramm unseres Jugendclubs, konzipiert und vorbereitet von unserer Jugendsozialarbeiterin Feliz Ceker. So wünsche ich insbesondere den Schulkindern schöne Ferien!
Hinweisen möchte ich schon jetzt auf eine Veranstaltung voraussichtlich in der zweiten Märzhälfte - dann will das Unternehmen Wemacom zum Stand und Umfang des Glasfasernetzausbaus für ein schnelles Internet in der Gemeinde informieren. Hierzu gibt es immer wieder Fragen: Was wird da genau gebaut, wann ist unser Straßenzug dran und wie geht es weiter? Genaueres zu Ort und Datum der Veranstaltung wird rechtzeitig bekannt gemacht.
Nun seien Sie herzlich gegrüßt,

Ihr
Erhard Huzel
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

Stadt Schönberg

Der Bürgermeister

Liebe Schönbergerinnen und Schönberger,
als erstes möchte ich Ihnen allen noch einmal alles Gute für das Jahr 2019, vor allem Gesundheit, Schaffenskraft und viel Freude für das begonnene Jahr zu wünschen. Und begrüßen möchte ich die Bürgerinnen und Bürger, die infolge der Fusion mit der

ehemaligen Gemeinde Lockwisch nunmehr Einwohner unserer Stadt sind, womit Schönberg rund 4800 Einwohner zählt. Ihnen ein ganz herzliches Willkommen in Schönberg!
Das Jahr 2019 ist für Schönberg ein Jahr besonderer Bedeutung - unsere Stadt wird 800 Jahr alt.
Unter diesem Motto werden das ganze Jahr über die unterschiedlichsten kulturellen, sportlichen und politischen Veranstaltungen von Vereinen der Stadt, der Stadt selbst und der Kirchengemeinde realisiert. Ein Höhepunkt wird durch die Kirchengemeinde im Mai gestaltet werden. In unserer Kirche fehlen seit dem 1. Weltkrieg 2 Glocken. Eine dieser Glocken wird - wenn alles klappt - im Mai in unserer Stadt gegossen. Solch ein Event meine ich, hat es in Schönberg noch nicht gegeben.

Sportlich interessierte Mitbürger arbeiten daran, einen Triathlon aus Anlass dieses Stadtjubiläums zu organisieren. Ein weiterer Höhepunkt wird das Stadtfest am letzten Juni-Wochenende werden. Alle Veranstaltungen werden wir laufend im Internet unter 800@schönberg.de veröffentlichen. Und jeder, der noch eine Idee hat oder einen Beitrag leisten will, kann dies auf der genannten Seite eintragen.

Das Jahr 2019 wird auch in anderer Hinsicht spannend. Ich gehe davon aus, dass wir in diesem Jahr die Weichen dafür stellen können, wie unsere Schullandschaft zukünftig aussehen soll, wo wie viel Wohnungseinheiten entstehen können und dass wir mit den noch anstehenden Sanierungen von Straßen weiter vorankommen.

Ebenso erwarte ich, dass das letzte sanierungsbedürftige Haus am Markt einer neuen Nutzung zugeführt wird.
Auch politisch ist das Jahr 2019 bedeutungsvoll.

Am 26. Mai gibt es Wahlen zum Europaparlament, zur Stadtvertretung und die Wahl des Bürgermeisters der Stadt. Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für die Entwicklung unserer Stadt ernsthaft interessieren und einbringen wollen, sind aufgerufen, sich für eine Kandidatur für die Stadtvertretung zu bewerben. Das kann über die im Stadtparlament vertretenen Parteien und Wählervereinigungen erfolgen, oder als Einzelkandidatur. Für den Wahltag selbst wünsche ich mir eine hohe Wahlbeteiligung, die bei mehr als 50 % liegen sollte.

Liebe Schönbergrinnen und Schönberger,
auf dem Neujahrsempfang der Stadt wurden 2 Bürger unserer Stadt mit einer Urkunde und einem Blumenstrauß geehrt. Einer der Beiden ist Herr Peter Fenske. Herr Fenske sorgt sich ehrenamtlich seit mehr als einem Jahrzehnt für die Erhaltung und Gestaltung der Kleingartenanlage „Am Palmberg“. Ein Spaziergang durch diese Anlage - vor allem im Frühjahr und im Sommer - ist immer eine schöne Begegnung mit der Natur in gepflegten Kleingärten. Ohne das Wirken des Herrn Fenske über viele Jahre hinweg wäre dieses gärtnerische Kleinod sicher nicht in dem beschriebenen Zustand. Vielen Dank dafür - Herr Fenske.

Der zweite Geehrte ist auch in der Stadt sehr bekannt. Kaum eine Veranstaltung findet statt, wo er sich samt seiner Familie nicht einbringt. Seine Waffeln sind - ja man kann sagen - fast schon legendär. Ob im Rahmen des Vereins „Unternehmen für Schönberg“, bei eigenen Initiativen wie einem kleinen Weihnachtsmarkt auf seinem Grundstück oder zur Unterstützung der Jugendmannschaften des FC Schönberg 95 - Herr Uwe Becker unterstützt mit vielfältigen Initiativen das Gemeinwohl in unserer Stadt und das seit längerer Zeit. Auch dafür vielen Dank - Herr Becker.

Ich werde Sie auch in diesem Jahr hier an dieser Stelle über Vorhaben und Entwicklungen in der Stadt monatlich informieren. Für heute verbleibe ich mit den besten Grüßen

Ihr Bürgermeister
Lutz Götze

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land vom 16.10.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Menzendorf

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Menzendorf zum 31.12.2016 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung Menzendorf die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Menzendorf in der Fassung vom 11.10.2018 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2016 wurden der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.12.2018 bekanntgegeben. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Menzendorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 20.12.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 19.01.2019 bekannt gemacht.

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg Februar 2019

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
16.02.2019 ab 17:00 Uhr	8. ALTUS-Cup (Hallenfußballturnier für Alte Herrenmannschaften Ü 35) in der Palmberghalle, R.-Hartmann-Str. 2 a	FC Schönberg 95
22.02.2019	1. Schönberger Stricknacht in der alten Apotheke Am Markt	Verstrickt und zugenäht
23.02.2019	15:00 Uhr Kinderfasching 20:00 Uhr Fasching in der Palmberghalle, R.-Hartmann-Str.	Schönberger Carneval Club
28.02.2019 19:00 Uhr	Plattdeutsche Lesung mit Kurt Stamer im Volkskundemuseum Schönberg, Am Markt 1	Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg

Volkskundemuseum in Schönberg e. V.

Öffnungszeiten im Winter:

Dienstag	13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	11:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	11:00 - 17:00 Uhr
Samstag	13:00 - 17:00 Uhr

sowie nach Voranmeldung

Winterferienprogramm

vom 02.02. – 16.02.2019

Stadtjugendpflege Schönberg

Anmeldungen ab 24.01.2019 14:00 - 18:00 Uhr im Jugendclub Feldstr. 28, 23923 Schönberg Tel. 03 88 28 / 23 48 80

EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

JUGENDPFLEGE STADT SCHÖNBERG

Mittwoch, den 13.02. – Kinderkonzert -

Wir fahren zum Kinderkonzert „Die Hexe und der Maestro“ ins Theater Lübeck. Erlebt eine Einführung in die Welt des klassischen Orchesters.

Treffpunkt: 9.45 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: ca.13.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 6 Jahren (bitte Sitzerhöhung bis 12 Jahre mitbringen!)
Kosten: 8 €

Donnerstag, den 14.02. – Bastelnachmittag -

Frau Birnbaum aus der Bücherei Schönberg bastelt mit Euch, was die Bastelkiste hergibt!

Treffpunkt: 15.00 Uhr Bücherei Schönberg
Ende: 18.00 Uhr Bücherei Schönberg
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: 3 €

Freitag, den 15.02. – Bowling in Lübeck -

Auf geht’s zur Bowlingbahn nach Lübeck. Hier könnt ihr zeigen, wer die meisten Kegel umwirft und werdet eine Menge Spaß haben.

Treffpunkt: 13.15 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: ca. 17.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 8 Jahren (bitte Sitzerhöhung bis 12 Jahre mitbringen!)
Kosten: **7 € incl. Schuhe und 2 Getränke**

Samstag, den 16.02. – Kickerturnier -

Ein kleines Kickerturnier erwartet Euch im Jugendclub. Zwei Spieler bilden ein Team – also Freund schnappen und anmelden! Preise für die Gewinner und Verlierer gibt es auch.

Treffpunkt: 10.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Ende: 13.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 2 € / Person

Samstag, den 02.02. – Eiszauber in Lübeck -

Wir gehen Eislaufen auf der Schlittschuhbahn auf dem Lübecker Markt. Heute ist dort Disco auf dem Eis! Anschließend könnt Ihr noch ein bisschen bummeln und shoppen.

Treffpunkt: 13.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: ca. 19.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 12 Jahren
Kosten: 5 €
Hinweis: **Schlittschuhe mitbringen, ansonsten Ausleihe vor Ort gegen Gebühr (3,- € / Std!) möglich.**

Mittwoch, den 06.02. – Pizza -

Heute werden wir alle zu Pizzabäckern. Außer der traditionellen Pizza werden wir auch nicht so bekannte Variationen versuchen. Dose für evtl. Reste mitbringen!

Treffpunkt: 14.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: 16.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 3 €

Donnerstag, den 07.02. – Seifen Werkstatt -

Heute stellt ihr eure eigene Seife her. Farben, Düfte und Formen könnt ihr euch selber aussuchen.

Treffpunkt: 10.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Ende: 13.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: 5 €

Freitag, den 08.02. - Kino Lübeck –

Wir schauen uns den Film „Drachenzähmen leicht gemacht 3 – Die geheime Welt“ an. Aufregende Abenteuer mit dem Wikinger Hicks und seinem Drachen Ohnezahn erwarten euch. Eine kleine Portion Popcorn gibt es natürlich auch.

Treffpunkt: **- Uhrzeit wird noch mitgeteilt -** Jugendclub Schönberg
Rückkehr: **- Uhrzeit wird noch mitgeteilt -** Jugendclub Schönberg
Alter: ab 6 Jahren (bitte Sitzerhöhung bis 12 Jahre mitbringen!)
Kosten: 6 €

Samstag, den 09.02. - Ostseetherme -

Rutschen, Planschen, Spielen: Die Ostseetheme wartet auf euch!
Genau das richtige für die kalte Jahreszeit…

Treffpunkt: 10.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: ca. 18.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 10 Jahren (bitte Sitzerhöhung bis 12 Jahre mitbringen!)
Kosten: 12 € **/ ab 16 Jahren 17 €**
Hinweis: **Nur mit Freischwimmerabzeichen!**

Sonntag, den 10.02. – Dungeon Heroes -

Ein Indoor LARP (Live Aktions Rollenspiel) Erlebnis erwartet euch heute. Erlebe spannende Abenteuer, löse Rätsel und knifflige Aufgaben in der Gruppe. Weitere Informationen unter **www.dungeon-heroes.de**

Treffpunkt: 11.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: ca. 16.00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: 10 €
Hinweis: **Ein Proviantrucksack kann mitgebracht werden.**

Mo. den 11.02. – Fr. den 15.02.- Feriencamp des FC95 -

Vom 11. – 15. Februar 2019 veranstaltet der FC95 zusammen mit der VIACTIV das erste 1. VIACTIV-Feriencamp an der Maurine. Täglich wird dabei von 9.00 bis 15.00 Uhr für alle Kids im Alter zwischen 6 und 14 Jahren das runde Leder im Mittelpunkt stehen. Damit der Spaß beim Camp auch nicht zu kurz kommt die kleinen Kicker vernünftig ausgestattet sind, erhält jeder Teilnehmer neben dem Training auch einen eigenen Trainings-Ball, ein Trainingsset (bestehend aus Hose und Trikot) sowie einen Sportbeutel und eine Trinkflasche. Ebenfalls beinhaltet die Teilnahmegebühr ein tägliches Mittagessen und für Getränke vor und während des Trainings ist natürlich ebenfalls gesorgt.

Treffpunkt: 08.30 Uhr (Beginn 09.00 Uhr)
Ende: 15.00 Uhr Rudolf-Hartmann-Str.15, 23923 Schönberg
Alter: 6 – 14 Jahre
Kosten: 105 € (erm. 95 € für Vereinsmitglieder)

Anmeldung per E-Mail: **sportbuero@fcschoenberg95.de**
oder im Büro des FC Schönberg 95 am PALMBERG-Stadion
Tel.: 038828 – 21667; Fax: 038828 – 23448
Weitere Infos auf: **www.fcschoenberg95.de**

Für alle Angebote ist es zwingend notwendig die Anmeldekarte mit Einverständniserklärung auszufüllen!

Den Erziehungsberechtigten ist bei der Anmeldung bekannt, dass das jeweilige Kind nicht ständig beaufsichtigt werden kann, die Aufsichtspflicht des Veranstalters insoweit eingeschränkt ist. Die Stadt Schönberg übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle und Schäden. Für die durch die Teilnehmer herbeigeführten Haftpflichtschäden haften die gesetzlichen Vertreter der Kinder nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Veranstalter nimmt sich das Recht heraus, bei Verletzung der aufgestellten Regeln oder des Jugendschutzgesetzes, den zu Betreuenden auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, bzw. abholen zu lassen.

Anmeldung nur persönlich und nach Zahlung des jeweiligen Kostenbeitrages möglich !

Inhaber einer Bildungskarte bringen diese bitte zur Anmeldung mit. Die Angebote der Stadtjugendpflege Schönberg sind förderungsfähig nach dem BuT-Paket!

Anmeldung nur persönlich und nach Zahlung des jeweiligen Kostenbeitrages möglich !

Hiermit erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte/r damit einverstanden, dass mein Kind zu den oben aufgeführten Bedingungen an den Veranstaltungen des Schönberger Winterferienprogrammes teilnehmen darf.

Ort, Datum Unterschrift

Anmeldung

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Alter: _____

Telefon: _____

Anmeldung für folgende Veranstaltungen:

- O **Eiszauber in Lübeck / 5 €**
- O **Pizza / 3 €**
- O **Seifen Werkstatt / 5 €**
- O **Kino Lübeck / 6 €**
- O **Ostseetherme / 12 €**
- O **Ostseetherme ab 16 Jahren / 17 €**
- O **Dungeon Heroes / 10 €**
- O **Kinderkonzert / 8 €**
- O **Bastelnachmittag / 3 €**
- O **Bowling / 7 €**
- O **Kickerturnier / 2 €**

Bücherei Schönberg Verein K. U. K. e. V.

Feldstraße 28, 23923 Schönberg,
Tel. 038828 238288 www.buecherei-schoenberg.de
gefördert durch Stadt Schönberg und Landkreis NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag	14:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:30 - 13:30 Uhr
Donnerstag:	14:30 - 18:00 Uhr
Freitag:	14:30 - 18:00 Uhr
1. Samstag im Monat:	11:00 - 15:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen Senioren der Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Seniorensport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	Senioren der Stadt Schönberg

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

Montag	16:00 - 17:00 Uhr	Rückentraining (mit Reha-Verordnung)
	17:30 - 18:30 Uhr	Rückentraining
	19:00 - 20:00 Uhr	Bauch-Beine-Po
	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton
Dienstag	17:30 - 18:30 Uhr	Dance4Kids (ab 3 Jahren)*
	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
Mittwoch	16:00 - 16:45 Uhr	Rückentraining (mit Reha-Verordnung)
	16:30 - 17:30 Uhr	Hip Hop/Chart Dance (ab 8 Jahren)*
	17:30 - 18.30 Uhr	Hip Hop/Chart Dance (ab 8 Jahren)*
	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton
Donnerstag	16:30 - 17:30 Uhr	Hip Hop/Chart Dance (ab 6 Jahren)*
	19:00 - 20:00 Uhr	Rückentraining
	20:00 - 21:00 Uhr	Lady´s Basketball (für alle Lady´s, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

* Die Veranstaltungen finden im Gymnastikraum der Palmberghalle statt. Bei Interesse bitte melden bei Frau Nicole Scherdin (0170 2852957 oder www.nickys-tanztreff.de

Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr	Badminton
	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte

Pelzerstraße 15,
23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 759522, Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbelsäulen-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Katharinenhaus	Hatha Yoga
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18:00 - 19:00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
	19:00 - 20:00 Uhr	Rettungsschwimmer-training für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
immer mittwochs 14-täglich	17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Schönberg, im Naturbad

FC Schönberg 95

Trainingsplan 2019 - Kunstrasen

Montag:	16:00 Uhr	DFB-Stützpunkt
	14:30 - 16:00 Uhr	F1
	16:00 - 17:30 Uhr	C1
	17:30 - 19:00 Uhr	B-Jugend
	19:00 Uhr	Alte Herren/2. Männer
Dienstag:	16:00 - 17:30 Uhr	D2
	16:15 - 17:30 Uhr	E 1 und E2
	17:30 - 19:00 Uhr	C2/B2
	19:00 - 20:30 Uhr	1. Männer
Mittwoch:	15:00 - 16:00 Uhr	G
	16:00 - 17:30 Uhr	F1
	16:00 - 17:30 Uhr	D1
	17:30 - 19:00 Uhr	C1 und B
	19:00 - 20:30 Uhr	2. Männer
Donnerstag:	16:00 - 17:30 Uhr	D2
	16:00 - 17:30 Uhr	E1 und E2
	17:30 - 19:00 Uhr	B2/C2
	19:00 Uhr	1. Männer
Freitag:	15:00 - 16.30 Uhr	D1
	15:30 - 16:30 Uhr	C1
	16:30 - 18:00 Uhr	B
	18:00 Uhr	1. Männer
	19:30 Uhr	Alte Herren

Die Rückrunde der 1. und 2. Männer des FC Schönberg 95

Die Testspiele der 1. Männer

26. Januar, 14:00	FC Schönberg - FC Dornbreite
30. Januar, 19:30	FC Schönberg - Güstrower SC
2. Februar, 13:00	FC Schönberg - FC Mecklenburg Schwerin
5. Februar, 19:00	FC Schönberg - TSV Schlutup (Halbfinale 2. Skanbo-Cup)
9. Februar, 13:45	Finalspiele Skanbo - Cup in Schlutup
16. Februar, 14:00	FC Schönberg - TSV Pansdorf

Die Rückrunde in der Landesliga

24. Februar, 14:00	FC Schönberg - SV Plate
2. März, 14:00	SpVgg Cambs/Leezen - FC Schönberg
10. März, 14:00	FC Schönberg - FC Anker Wismar II
16. März, 15:00	PSV Wismar - FC Schönberg
31. März, 14:00	FC Schönberg - SC Parchim
06. April, 14:00	SG Ludwigslust/Grabow - FC Schönberg
14. April, 14:00	FC Schönberg - TSV Graal-Müritz
20. April, 14:00	BW Polz - FC Schönberg
28. April, 14:00	FC Schönberg - SV Warnemünde
1. Mai, 14:00	Hagenower SV - FC Schönberg
5. Mai, 14:00	FC Schönberg - FC Seenland Warin
12. Mai, 15:00	Lübzer SV - FC Schönberg
19. Mai, 14:00	FC Schönberg - Dynamo Schwerin
1. Juni, 14:00	FC Mecklenburg Schwerin II - FC Schönberg

Die Testspiele der 2. Männer

17. Februar, 14:00	FC Schönberg II - Poeler SV
23. Februar, 14:00	FC Schönberg II - Mustiner SV
3. März, 14:00	FC Schönberg II - Gostorfer SV
8. März, 19:30	FC Schönberg II - SV Dassow

Die Rückrunde in der 1. Kreisklasse

17. März, 13:00	SV Glasin II - FC Schönberg II
24. März, 14:00	FC Schönberg II - SFV Holthusen
31. März	spielfrei
7. April, 14:00	FC Schönberg II - SV Sievershagen
14. April, 14:00	Kalkhorster SV - FC Schönberg II
28. April, 12:30	FC Schönberg II - Poeler SV II
05. Mai, 14:00	SG Groß Stieten II - FC Schönberg II
12. Mai, 14:00	FC Schönberg II - SV Bad Kleinen
19. Mai, 14:00	Groß Salitzer FC - FC Schönberg II
26. Mai, 15:00	Dargetzower SV - FC Schönberg II
8. Juni, 15:00	FC Schönberg II - Dynamo Schwerin II
16. Juni, 14:00	FC Vikings Wismar - FC Schönberg II

Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e. V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13 A
(gegenüber der Palmberghalle)/
weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30 - 18:00	Kindertraining/7 - 10 Jahre
	18:00 – 19:30	Jugendliche/11 - 17 Jahre
	19:30 - 21:00	Erwachsene/ab 18 Jahre
dienstags ab 15.10.	17:00 - 18:30	Kampfzwerge/4 - 6 Jahre
	19:00 - 20:30	Frauensportgruppe

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e. V.

Mitglied im Landesschützenverband und
Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
Postanschrift: Feldstr. 37, 23923 Schönberg
Schießanlage: Arno-Esch-Straße 17

Trainingsmöglichkeiten Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e. V.

Donnerstag: **18:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
Freitag: **18:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

Ausnahmemöglichkeiten bitte nach Rücksprache mit dem Kapitän der Schützenzunft Horst Ketzler unter 038828 24229 bzw. unter horst.ketzler@gmail.com.
Auf der Schießanlage der Schützenzunft stehen nachfolgende Voraussetzungen zur Verfügung:

- *Langwaffen Kleinkaliber auf 50 Meter,*
- *Kurzwaffen Groß- und Kleinkaliber auf 25 Meter,*
- *Luftdruckwaffen auf 10 Meter,*
- *Bogenschießen.*

Für private und gesellschaftliche Feierlichkeiten bietet die Schützenanlage im eigenen Schützenhaus ideale Möglichkeiten.
Nachfragen/Rücksprachen bitte unter: 038828 24229 bzw. 038828 25377
Wir freuen uns, Sie als sportlich Interessierte und Freunde des Traditions- und Brauchtums im Schützenwesen auf unserer Sportanlage, Arno-Esch-Straße 17 in 23923 Schönberg begrüßen zu dürfen.
Schauen Sie einfach einmal vorbei. Wir freuen uns über Ihren Besuch.

gez. H. Ketzler
Kapitän der Zunft

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Februar 2019

Sie wissen noch nicht was der Februar für Sie bereit hält? Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

immer dienstags Treff der Singegruppe „HARMONIE“
Wo? Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:30 Uhr
Veranstalter: Seniorenclub

immer mittwochs Skatnachmittag
Wo? Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenclub

Donnerstag, 07.02., 21.02. Spielenachmittag
Wo? Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenclub

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

Informationen: Oliver Lischtschenko 0170 8501502, 1. Vorsitzender;
Karl Borrmann 0172 4250780,
Max Käßler 0174 3125306 - Abteilung Fußball
Astrid Meiners 0178 6020002, Frauensport + Badminton

Dienstag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20:00 - 21:30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Donnerstag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e. V.

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Judo

Montag	17:00 Uhr -18:00 Uhr	für Kinder vom 5. bis zum 6. Lebensjahr
Montag	17:00 Uhr - 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
Montag	18:30 Uhr - 20:00 Uhr	für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr und Erwachsene
Mittwoch	17:00 Uhr - 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
jeweils am letzten Freitag im Monat	20:00 Uhr - 21:30 Uhr	„offene Matte“ für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene

Mutter-Kind-Turnen und Kinderturnen

Montag:	16:00 Uhr - 17:00 Uhr	für 1- und 2-jährige Kleinkinder und
	17:00 Uhr - 18:00 Uhr	für 3- bis 5-jährige Kinder

Bodyforming

Montag	18:05 Uhr - 18:55 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene

Hatha-Yoga

Montag	19:00 Uhr - 20:15 Uhr

FACTS

Mittwoch	18:00 Uhr - 19:00 Uhr und 19:00 Uhr - 20:00 Uhr

Taekwondo

Dienstag	18:30 Uhr - 19:30 Uhr	für Kinder
	19:30 Uhr - 20:30 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene
Donnerstag	18:30 Uhr - 19:30 Uhr	für Kinder
	19:30 Uhr - 20:30 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene

Turnen, Akrobatik und Zirkus

Donnerstag	16:30 Uhr - 18:00 Uhr

Zumba

Donnerstag	18:00 Uhr - 19:00 Uhr	für Erwachsene

Weitere Informationen auf unserer Homepage

www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e. V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:	
16:30 - 18:00 Uhr	Zirkus
19:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis
Dienstag:	
10:00 Uhr	Nordic Walking
15:00 - 15:45 Uhr	Kinderturnen Kinder 4 - 6 Jahre
15:45 - 16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen 2 - 4 Jahre
16:30 - 17:15 Uhr	Kinderturnen Kinder 4 - 6 Jahre
18:45 - 19:45 Uhr	Zumba
20:00 - 22:00 Uhr	Freizeitfußball
Mittwoch:	
18:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis
Donnerstag:	
18:00 - 19:30 Uhr	Sportmix
19:30 - 22:00 Uhr	Badminton Hobby 30+
Freitag:	
17:30 - 19:00 Uhr	Just For Fun Volleyball
19:00 - 22:00 Uhr	Volleyball Jugendliche/Erw.

SFH Vereinsheim Gärtnereiweg 9

Montag:	
17:00 - 18:30 Uhr	Qigong
19:00 - 20:00 Uhr	Balance Aerobic, Fitness
20:00 - 21:00 Uhr	Bodyforming
Dienstag:	
09:30 - 10:30 Uhr	Turnen mit Kindern der Tagesmütter
Mittwoch:	
17:15 - 18:15 Uhr	„Fit-älter-werden“
19:30 - 20:30 Uhr	„Kraft-Ausdauer-Entspannung“
Donnerstag:	
16:30 - 17:30 Uhr	„Zumba-Kids“
Freitag:	
16:00 - 18:00 Uhr	Ballett
18:00 - 19:00 Uhr	Zumba Step

Trainingszeiten unserer Kinder- und Jugendfußballer auf dem Sportplatz der Grundschule Herrnburg:

montags:		
16:30 - 18:00 Uhr	E-Jugend	Jahrg. 2008/2009
	F 2-Jugend	Jahrg. 2011
dienstags:		
16:30 - 18:00 Uhr	C-Jugend	Jahrg. 2004/05
	D 1-Jugend	Jahrg. 2006
mittwochs:		
16:30 - 18:00 Uhr	D 2-Jugend	Jahrg. 2007
	F 1-Jugend	Jahrg. 2010
donnerstags:		
16:30 - 18:00 Uhr	C-Jugend	Jahrg. 2004/05
	D 1-Jugend	Jahrg. 2006
	F 2-Jugend	Jahrg. 2011
freitags:		
15:00 - 16:30 Uhr	D 2-Jugend	Jahrg. 2007
16:30 - 18:00 Uhr	E-Jugend	Jahrg. 2008/09
	F 1-Jugend	Jahrg. 2010
	G-Jugend	Jahrg. 2012/13

Jeder, der Lust hat, kann einfach zu den angegebenen Trainingszeiten vorbeischauen.
Sämtliche Fragen beantwortet telefonisch Lars Junker, Tel.: 0176 56820944

Veranstaltungen der Stadt Dassow im Februar 2019

Gesprächsrunde mit Frühstück

Gast:	Heiko Petermann Erster Polizeihauptkommissar und Leiter des Polizeireviers Grevesmühlen
Wann:	05.02.2019, 9:30 Uhr
Wo:	Familienbegegnungsstätte Dassow, Lübecker Str. 50

Faschingsnachmittag

Wann:	09.02.2019, 14:00 Uhr
Wo:	Familienbegegnungsstätte Dassow, Lübecker Str. 50

Kinderfasching

Wann:	im Februar 2019 (genauer Termin ist noch nicht bekannt)
Wo:	Gemeindehaus Harkensee

Angebote der Familienbegegnungsstätte Dassow, Lübecker Straße 50

Die Familienbegegnungsstätte „Altes Rathaus“ ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Wir haben feststehende Termine, es finden aber auch kurzfristig geplante Veranstaltungen statt. Diese werden rechtzeitig in der Tagespresse, auf Plakaten, auf der Dassower Internetseite aber auch bei „Kiek in“ bekannt gegeben.

Unsere wöchentlichen Angebote

Montag:	
14:00 - 17:00 Uhr	Gedächtnistraining
14:00 - 17:00 Uhr	Töpfern
Dienstag:	
14:00 - 17:00 Uhr	Spielgruppe
Mittwoch:	
14:00 - 17:00 Uhr	Seniorengymnastik
alle 14 Tage 15:00 Uhr	Stricken „Wolliges Vergnügen“
Donnerstag:	
14:00 - 17:00 Uhr	Spielenachmittag

Jeden 1. Dienstag im Monat um 9:30 Uhr laden wir zur Gesprächsrunde mit Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Sie werden im Aushang, in der Presse und auf der Dassower Internetseite bekannt gegeben.
Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagsgästen ab 70 Jahre. Wir laden zur gemütlichen Kaffeerunde ein und es gibt ein kleines kulturelles Programm.
Für Familienfeste vermieten wir gerne nach Absprache unseren großen Raum (max. 35 Personen) und die voll ausgestattete Küche. Bitte rufen Sie mich einfach an!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Andrea Hinrichs
Leiterin der Familienbegegnungsstätte Dassow
Telefon: 0163 5070561

Heimat- und Tourismusverein Dassow - Tor zur Ostsee e. V.

Der Heimat-und Tourismusverein Dassow trifft sich in unregelmäßigen Abständen in der Altenteiler Kate (Heimatstube) in Dassow, Lübecker-Straße 74. Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.ostsee-naturstrand.de oder unserem Schaukasten vor der Heimatstube. Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anfrage unter 038826 - 80601 (Frau Hannelore Brusch), 038826 - 974012 oder mobil unter 0176 50015584 (Herr Hans Espenschied) möglich.

Sportangebote des SV Dassow 24 e. V.

Kontakt SV Dassow 24 e. V., Tel. 038826 80271
E-Mail: svdassow24ev@web.de
Sportangebot des SV Dassow

Abteilung Fußball auf dem Sportplatz

G/F Jugend	**Mittwoch**	**16:30 - 17:30 Uhr**	
	Samstag	**10:00 - 11:00 Uhr**	
Ansprechpartner	Andy Wehr		
E-Jugend	**Di. und Do.**	**16:30 - 18:00 Uhr**	
Ansprechpartner	Nico Erasmus und Stefan Wesselow		
D-Jugend	**Montag**	**16:45 - 18:15 Uhr**	**(Sportplatz Dassow)**
	Mittwoch	**16:45 - 18:00 Uhr**	**(Kalkhorst)**
Ansprechpartner	Andre Ney und Enrico Brode		
C Jugend	**Montag**	**17:15 - 18:45 Uhr**	**(Sportplatz Dassow)**
	Mittwoch	**17:15 - 18:45 Uhr**	**(Kalkhorst)**
Ansprechpartner	Marko Kühl und Lars Lange		
Herren	**Di. und Do.**	**19:00 - 20:30 Uhr**	
Ansprechpartner	Nils Steinhagen und Andy Wehr		
Oldies (Ü35)	**Freitag**	**ab 18:00 Uhr**	
Ansprechpartner	Martin Freitag und Andre Bischoff		

In der Dornbuschhalle
Fußball (01.01. - 31.03.2019)

G-/F-Jugend	Montag	15:30 - 16:30 Uhr
E-Jugend	Dienstag	15:00 - 17:00 Uhr
D-Jugend	Freitag	15:00 - 16:30 Uhr
C-Jugend	Freitag	16:30 - 18:00 Uhr
Herren	Donnerstag	19:30 - 21:00 Uhr
Oldies	Freitag	18:00 - 20:00 Uhr
Basketball		
Montag	16:30 - 19:00 Uhr	Training Jugend U10, U14, U16
Donnerstag	17:00 - 18:30 Uhr	Training U18

Ansprechpartner	Frau Neubauer (U10, U14, U16) Herr Neubauer (U18 bzw. Freizeitgruppe)	
Volleyball		
Montag	19:00 - 21:00 Uhr	Training Erwachsene
Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr	Training Erwachsene
Ansprechpartner	Herr Henning Faasch	
Gymnastik		
Dienstag	19:30 - 20:30 Uhr	Training Damen
Mittwoch	15:00 - 17:00 Uhr	Training RSG Girls
Freitag	15:00 - 16:00 Uhr	Eltern Kind Turnen
Ansprechpartnerin:	Frau Jenny Grossmann	
Radsport		
Donnerstag	15:00 - 17:00 Uhr	
Di und Do	Training draußen, Treffpunkt nach Vereinbarung	
ab Januar 2019	Krafttraining im Vereinsheim, Grevesmühlener Straße 28	
Ansprechpartner:	Herr Ingo Eichberg	
Judo		
Di. und Do.	17:00 - 18:30 Uhr	Training Jugend
Di. und Do.	18:00 - 19:30 Uhr	Training Erwachsene
Ansprechpartner:	Rene Pormetter	

Kraftsport

Training im Vereinsheim in der Grevesmühlener Straße 28 ab Januar 2019 jederzeit nach Vereinbarung (Kontakt über Heiko Stern oder David Mulks)

Veranstaltungen im ersten Quartal 2019

19.01.2019	Turniere der E- und D-Jugend ab 09:00 Uhr in der Dornbuschhalle
20.01.2019	C Jugendturnier ab 10:00 Uhr in der Dornbuschhalle
09.03.2019	Firmenvolleyballturnier in der Dornbuschhalle

Auf dem Sportplatz (Herren)

17.03.2019	13:00 Uhr	SV Dassow 24-SC Boltenhagen
31.03.2019	14:00 Uhr	SV Dassow 24-SV Dalberg
E Jugend		
30.03.2019	10:00 Uhr	SV Dassow 24-SG Schlagsdorf 91
Volleyball		
16.03.2019	10:00 Uhr	Firmenturnier in der Dornbuschhalle

Sportangebote des Dassower Breitensport Verein e. V.

Vereinshaus Harkensee, Straße der Jugend 14

Tanzen Kinder		
Montag	Hip Hop Kinder 5 - 8 Jahre	16:15 - 17:15 Uhr
	Hip Hop Kinder 8 - 16 Jahre	17:15 - 18:15 Uhr
Tanzen Jugendliche/Erwachsene		
Montag	Standard & Latein Jugendliche/ Erwachsene (1. Tanzkreis)	18:30 - 20:00 Uhr
	Standard & Latein (2. Tanzkreis)	20:00 - 21:30 Uhr
Hatha-Yoga		
Mittwoch	Hatha Yoga für Erwachsene (Bitte bringen Sie eine Kuscheldecke mit; der Preis für 1,5 Stunden beträgt 10,00 €)	19:00 - 20:30 Uhr

Dornbuschhalle Dassow

Kinderturnen „Turnstrolche“		
Mittwoch	Kinderturnen von 3 - 6 Jahre	15:30 - 16:15 Uhr
	Kinderturnen von 6 - 10 Jahre	16:30 - 17:15 Uhr
Bandminton		
Mittwoch	Kinder von 6 bis 11 Jahren	17:45 - 18:30 Uhr
	Kinder von 11 bis 16 Jahren	18:30 - 19:30 Uhr
	Erwachsene	19:30 - 21:00 Uhr
Gymnastik		
Donnerstag	Erwachsene	18:30 - 19:30 Uhr

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Zumba, Fit & Funky und Aerobic Trainerin auf Minijob Basis. Wer Interesse hat bitte melden unter dassowerbsv@gmx.de oder telefonisch unter 0151 44058024.

Veranstaltungen in der Gemeinde Selmsdorf im Monat Februar

Termin	Veranstaltung	Veranstalter
22.02.2019	Leseabend - weitere Informationen in den Aushängen	Gemeinde Selmsdorf
28.02.2019	Seniorencafé in der Aula	Gemeinde Selmsdorf

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein‘94 e. V. (SSV - 94 e. V.)

telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:	
14:00 Uhr - 15:00 Uhr	Seniorensport
19:30 Uhr - 20:30 Uhr	Aerobic
Dienstag:	
19:00 Uhr - 21:30 Uhr	Fußball Freizeit
Mittwoch:	
19:30 Uhr - 21:00 Uhr	Badminton und Tischtennis
Donnerstag:	
19:30 Uhr - 21:30 Uhr	Volleyball

Sportangebote des FC Selmsdorf e. V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823 54635 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:	
17:00 - 18:30 Uhr	C-Junioren Fußball (U 15)
Dienstag:	
16:30 - 18:00 Uhr	E-Junioren Fußball (U 11)
16:30 - 18:00 Uhr	D-Junioren Fußball (U 13)
Mittwoch:	
17:00 - 18:30 Uhr	C-Junioren Fußball (U 15)
18:30 - 20:00 Uhr	Herren Fußball
Donnerstag:	
16:30 - 18.00 Uhr	E-Junioren Fußball (U 11)
16:30 - 18.00 Uhr	D-Junioren Fußball (U 13)
Freitag:	
16:00 - 17:00 Uhr	G-Junioren Fußball (U 7)
16:00 - 17:00 Uhr	F-Junioren Fußball (U 9)
17:30 - 19:15 Uhr	A-Junioren Fußball (U 19)

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e. V.

Montag	Akrobatik	15:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag	Yoga (noch Plätze frei)	18:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15.00 bis 16:00 Uhr
	Akrobatik	16:00 bis 20:00 Uhr

Ansprechpartner: Karen Wigger, Mobil: 0173 2070205, Tel. 038823 21427

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Februar zum Geburtstag

Frau Sylke Ambras	Herrnburg	80 Jahre
Frau Elfriede Anders	Schönberg	81 Jahre
Herr Horst Bachmann	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Gerda Bär	Palingen	90 Jahre
Frau Mia Baumann	Herrnburg	84 Jahre
Herr Joachim Baustian	Schönberg	88 Jahre
Frau Dagmar Behrendt	Lübsee	75 Jahre
Frau Ingrid Behrendt	Herrnburg	81 Jahre
Herr Klaus-Dieter Bentin	Lübseerhagen	70 Jahre
Frau Gisela Bever	Harkensee	88 Jahre
Frau Lieselotte Blind	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Ingeburg Böhm	Schönberg	89 Jahre
Herr Klaus Borchardt	Lockwisch	70 Jahre
Herr Kurt Borchardt	Hof Lockwisch	75 Jahre
Frau Erika Brien	Schönberg	82 Jahre
Herr Alfred Brückner	Groß Siemz	70 Jahre
Frau Friedel Brügmann	Herrnburg	84 Jahre
Herr Günther Bruns	Herrnburg	81 Jahre
Frau Ruth Buchholz	Dassow	81 Jahre
Frau Erna Bulz	Zehmen	85 Jahre
Herrn Eckhard Callies	Hof Lockwisch	82 Jahre
Frau Loni Callies	Selmsdorf	86 Jahre
Herr Dr. Klaus Claußen	Cordshagen	82 Jahre
Herr Willy Deter	Klein Siemz	82 Jahre
Herr Kurt Dietz	Zarnewenz	83 Jahre
Herr Wilhelm Döring	Lüdersdorf	80 Jahre
Herr Manfred Ender	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Lotte Evers	Dassow	92 Jahre
Herr Heinrich Franck	Selmsdorf	83 Jahre
Frau Monika Fuchs	Schwanbeck	80 Jahre
Frau Irene Gerigk	Tankenhagen	75 Jahre
Herr Paul Grieb	Menzendorf	84 Jahre
Herr Karl Grote	Hof Lockwisch	86 Jahre
Frau Ellen Grotheer	Herrnburg	81 Jahre
Frau Friedl Grube	Schönberg	93 Jahre
Frau Annelie Hagen	Boitin-Resdorf	70 Jahre
Frau Lieselotte Hamann	Schönberg	82 Jahre
Frau Irmgard Herrgen	Schönberg	82 Jahre
Herr Manfred Huckfeldt	Roduchelstorf	82 Jahre
Frau Marianne Jahnke	Selmsdorf	90 Jahre
Frau Magdalene Kassow	Cordshagen	83 Jahre
Herr Günter Kauert	Schönberg	82 Jahre
Herr Uwe Kehlmann	Grieben	81 Jahre
Herr Herbert Kling	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Lotte Knoop	Teschow	85 Jahre
Frau Hildegard Krause	Dassow	90 Jahre
Herr Dieter Krogmann	Boitin-Resdorf	81 Jahre
Frau Gertrud Krumpholz	Dassow	82 Jahre
Frau Hanni Lehmann	Torisdorf	96 Jahre
Frau Sophia Liebsch	Schönberg	83 Jahre
Frau Renate Lohff	Dassow	70 Jahre
Frau Anneliese Maack	Herrnburg	82 Jahre
Herr Ernst Maaß	Zehmen	87 Jahre
Herr Dieter Mahlke	Schönberg	80 Jahre
Herr Wilhelm Meiburg	Palingen	83 Jahre
Frau Erika Mundt	Selmsdorf	91 Jahre
Frau Barbara Neumann	Schönberg	80 Jahre
Frau Hannelore Nick	Rosenhagen	80 Jahre
Frau Marianne Oldenburg	Herrnburg	70 Jahre
Frau Marita Oldörp	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Traute Olszewski	Selmsdorf	88 Jahre
Herr Max Pettersen	Schönberg	75 Jahre
Frau Hildegard Petterson	Johannstorf	84 Jahre
Herr Emil Pfeiffer	Selmsdorf	84 Jahre
Herr Edwin Plescher	Schönberg	75 Jahre
Herr Gerhard Pohl	Zehmen	75 Jahre
Frau Elfriede Polz	Herrnburg	85 Jahre
Frau Helga Priewe	Dassow	70 Jahre
Frau Margarethe Prüter	Schönberg	86 Jahre
Frau Ursula Rademacher	Lockwisch	70 Jahre
Herr Lauritz Randers	Herrnburg	70 Jahre
Frau Ursula Reiher	Schönberg	86 Jahre
Frau Magda Reimers	Dassow	87 Jahre
Frau Gerda Rogall	Dassow	82 Jahre
Frau Christel Rohde	Dassow	70 Jahre
Herr Peter Salomon	Pötenitz	82 Jahre
Herr Dieter Salösch	Schönberg	70 Jahre
Frau Edeltraud Samper	Schönberg	75 Jahre
Frau Ingrid Schau	Pötenitz	75 Jahre
Herr Peter Scheunemann	Schönberg	82 Jahre
Herr Wolf-Dieter Schlichte	Herrnburg	82 Jahre
Herr Erich Schoof	Selmsdorf	85 Jahre
Herr Hans-Eberhard Schütt	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Hildegard Schwerdtfeger	Schönberg	75 Jahre
Herr Achim Stiebitz	Selmsdorf	70 Jahre
Herr Heyo Stormer	Lüdersdorf	70 Jahre
Herr Joachim Strozyk	Herrnburg	89 Jahre
Frau Ingeborg Thimm	Selmsdorf	81 Jahre
Frau Rita Thomann	Selmsdorf	87 Jahre
Frau Linda Toll	Schönberg	87 Jahre
Frau Dore Urbanski	Herrnburg	84 Jahre
Frau Käthe Vogel	Dassow	82 Jahre
Frau Ingrid Vogt	Schönberg	88 Jahre
Frau Ingeburg Wendt	Herrnburg	87 Jahre
Frau Traute Westphal	Dassow	70 Jahre
Herr Jürgen Wien	Niendorf	75 Jahre
Frau Heide Wiesner	Dassow	70 Jahre
Frau Christa Wodke	Dassow	75 Jahre
Herr Günther Ziegenfuß	Dassow	83 Jahre
Frau Ursula Zschau	Zarnewenz	70 Jahre

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der kath. Kirchgemeinde „St.Michael“ Dassow, Friedensstraße 46

im Januar/Februar 2019

27.01.	10:30 Uhr	Wortgottesdienst
03.02.	10:30. Uhr	Hl. Messe
09.02.	09:30 Uhr	Frohe Herrgottstunde
10.02.	10:30 Uhr	Familiengottesdienst
17.02.	10:30 Uhr	Hl. Messe
24.02.	10:30 Uhr	Hl. Messe

Unsere kleine Kirchgemeinde St. Michael in Dassow hat ihr Kirchweihfest am 13.12.2018 zum 65. Mal gefeiert. Sie ist seit Jahren eine aktive Gemeinde. Im letzten Jahr fanden wieder monatlich Familiengottesdienste, Frohe Herrgottstunde (Spielen und Basteln mit Kindern bis Grundschulalter) und ökomenische Veranstaltungen im Sommer und zu St. Martin statt. Durch die Entstehung pastoralen Räume ist der Priestermangel zu spüren. Seit zwei Jahren findet keine Christmette mehr statt. Durch die Gemeindemitglieder vor Ort wurde dann eine Krippenandacht organisiert und der Erfolg zeigte sich durch die fast 100 Besucher jedes Jahr. Die Ostseeurlauber bereichern auch unsere hl.Messen und sind von der familiären Atmosphäre der Kirche und der Menschen begeistert. Selbst mit 65 Jahren zählen wir nicht zum alten Eisen! Aktuelle Gottesdienstzeiten sind im Internet unter www.kath-kirche-grevesmuehlen.homepage.t-online.de zu finden.

A. Behr

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Schönberg

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg lädt herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen im **Februar** ein und wünscht eine gute Zeit!

Gottesdienste:

So., 03. Februar	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
So., 10. Februar	10:00 Uhr	Gottesdienst (n. n.)
So., 17. Februar	10:00 Uhr	Gottesdienst (P. i. R. Voß)
So., 24. Februar	10:00 Uhr	Gottesdienst

Die Gottesdienste werden, wenn nicht anders angegeben, mit Pastorin Schlaberg gefeiert. Ort ist der Gemeindesaal im Katharinenhaus. Es findet i.d.R. ein Kindergottesdienst statt.

Veranstaltungen der Kirchengemeinden (Kirche/Katharinenhaus, An der Kirche 12)

Fr., 01. Februar	15:00 Uhr	Kaffeerunde (nach Absprache werden Sie gern abgeholt)
Sa., 09. Februar	18:00 Uhr	Konzert zum Orgelgeburtstag (Kirche)
Di., 19. Februar	10:30 Uhr	Herbstkreis
Fr., 22. Februar	20:00 Uhr	Kinowinter: *Django Reinhard*
Sa., 23. Februar	15:00 Uhr	Kinderkinowinter: *Amazonia - Abenteuer im Regenwald*

Wöchentliche Gruppen/Kreise im Katharinenhaus (An der Kirche 12):

Montag:	16:00 Uhr	Bastel- und Handarbeitskreis (Winterpause bis Mitte Februar)
	16:00 Uhr	Konfirmandentreffen (nicht in den Ferien)
	18:00 Uhr	Blaukreuzgruppe für Suchtgefährdete
Mittwoch:	15:00 u. 16:00 Uhr	Christenlehre (nicht in den Ferien)
	19:00 Uhr	Kirchenchorprobe
Donnerstag:	15:00 Uhr	Tanzkreis/Erlebnistanz
	19:30 Uhr	Blechbläserprobe

14-tägige Veranstaltungen:

Dienstag:	„Tafel“ im Katharinenhaus
Freitag:	Junge Gemeinde (nicht in den Ferien)

Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf: http://www.kirche-mv.de/schoenberg.html

Weitere Informationen bei Pastorin Schlaberg: 038828 21587

Herzliche Grüße von

Ihrer Schönberger Kirchengemeinde!

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Herrnburg

Pastor Mathias Kretschmer: 0162 3267315
Gemeindepädagogin Sigrid Awe: 0174 9171864
Gemeindesekretariat: Sabine Bretzing: 038821 60029,
E-Mail: herrnburg@elkm.de

Sprechzeiten:

montags und dienstags	**von 09:00 - 12:00 Uhr,**
mittwochs	**geschlossen,**
donnerstags	**von 14:00 - 17:00 Uhr,**
freitags	**von 09:00 - 11:00 Uhr**

Gottesdienste im Februar

Sonntag, 03.02.2019
10:30 Uhr Pastor Kretschmer, Gottesdienst mit Kindergottesdienst im Gemeindezentrum anschließend Kirchencafé

Sonntag, 10.02.2019
10:30 Uhr Pastor Kretschmer, Gottesdienst im Gemeindezentrum

Sonntag, 17.02.2019
10:30 Uhr Pastorin Prien, Gottesdienst im Gemeindezentrum mit Kindergottesdienst

Sonntag, 24.02.2019
10:30 Uhr Frau Awe, Gottesdienst im Gemeindezentrum für große und kleine Bibelentdecker

Mittwoch, 27.02.2019
16:00 Uhr Pastor Kretschmer, Gottesdienst im Seniorenheim Wahrsow

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde

Kirche für Kinder der 1. - 6. Kl.:
montags und mittwochs, 15:45 - 17:00 Uhr, Fr. Awe

Nähgruppe:
montags 18:00 - 20:30 Uhr, Frau Babenerd (Mobil: 0172 1582491)

Krabbelgruppe für Kinder von 0 - 3 Jahren:
donnerstags, 09:30 - 10:30 Uhr, Frau Wowczak (Mobil: 01525 6163477)

Seniorenkreis:
15.02.2019, 15:00 Uhr, Frau Rupp 0451 48929158

Junge Gemeinde:
22.02.2019, 19:00 - 22:00 Uhr, Frau Awe, Gemeindezentrum

Konfirmandenunterricht im Februar
Hauptkonfirmanden:
Pastor Kretschmer keine Termine (Ferien und Urlaub)

Vorkonfirmanden:
Frau Awe, 25.02.2019 von 17:00 - 18:30 Uhr
Unsere Räumlichkeiten können Sie mieten. Sie bieten Platz für 20 bzw. 50 Personen. Rufen Sie uns gerne an!

Der Tannenbaum der Familie Siewert aus Herrnburg sollte am Heilig Abend allen Gottesdienstbesuchern ein besonderes Weihnachtsgefühl in der Herrnburger Kirche bescheren. Das sollte allerdings nicht ganz einfach werden, denn um dieses Prachtexemplar aufzustellen und zu sichern, bedurfte es der Hilfe der Herrnburger Feuerwehr. Diese sagte auf Anfrage der Gemeindepädagogin. S. Awe auch gleich zu und konnte den Baum mit viel Geschick und Kraft an Ort und Stelle bringen. Nachdem er dann von Gemeindegliedern geschmückt wurde, hat sein Anblick hunderte Menschen in der Weihnachtszeit erfreut. Ein herzliches Dankeschön an Fam. Siewert, die Herrnburger Feuerwehr und alle Schmücker!

Kirchengemeinde Herrnburg

Herrnburger Kinder und Jugendliche als Segensbringer unterwegs

„Wir bringen den Segen, sind Boten des Herrn. Auf all' unsern Wegen führt uns ein heller Stern ..." - so lauteten Liedzeilen, die 17 Kinder und Jugendliche am Tag der Heiligen Drei Könige, dem 6. Januar, den Menschen in unserer Gemeinde und der Nachbargemeinde vorsangen. Zuvor wurden sie in der Herrnburger Kirche von Pastorin Monika Prien gesegnet und für diese besondere Aufgabe ausgesendet. Begleitet von 5 Erwachsenen machten sie sich in 4 Gruppen auf den Weg, um als Könige und Sternträger in Palingen, Wahrsow, Lüdersdorf, Herrnburg und Lübeck Spenden für Kinder in Not zu sammeln und den Segen für das Jahr 2019 in ca. 90 Häuser und Wohnungen zu bringen. Auch die Bewohner des Pflegezentrums „Am Brink" in Wahrsow und der Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz „Lebenswert" in Herrnburg freuten sich sehr über den Besuch der Sternsinger. Das Ergebnis der Aktion: 1617,50 €!! Ein großes Dankeschön gilt allen Spendern und den Gruppenbegleitern.
Weltweit unterstützt das Katholische Kindermissionswerk „Die Sternsinger" mit dem gesammelten Geld mehr als 3000 Kinder-Hilfsprojekte in Afrika, Lateinamerika, Osteuropa, Asien und Ozeanien. Insbesondere wird die Eigeninitiative vor Ort unterstützt.

S. Awe

Fotos: S. Awe

Vereine und Verbände

FC Schönberg 95 erneut Ü40 Kreismeister im Hallenfußball

Das Schönberger Team von Thomas Becker holte sich den Kreismeistertitel in der Halle zurück. Am 23.12. setzte sich die Mannschaft ungeschlagen gegen vier weitere Mannschaften durch. Mit insgesamt 22:5 Toren (Thomas Haese 11, Ronald Schneider 3, Daniel Brehmer 3, Sven Jacobs 2, Guido Mai 2, Dirk Sahm 1) zeigte die Mannschaft eine starke und souveräne Leistung. Zweiter

wurde der SV Klütz und Dritter der Mecklenburger SV.
Thomas Haese wurde mit 11 Treffern Torschützenkönig des Turniers. Zuvor erhielt er auch die Torjägerkanone von Peter Brand für die abgelaufene Kreisoberligameisterschaft.

Peter Brand (Kreisfußballverband), Thomas Haese

o. R.: Michael Zollfrank (Co-Trainer), Guido Mai, Ronald Schneider, Sven Jacobs, Sven Schmittke, Thomas Becker (Coach), u. R. Dirk Sahm, Thomas Haese, Jörn Lappann, Daniel Brehmer
Foto: Thomas Becker

Jagdgenossenschaft Selmsdorf 96/1

- Der Jagdvorstand -

Selmsdorf, d. 06.12.2018

Der Jagdvorstand gibt bekannt:
Neuverpachtung des Jagdreviers Selmsdorf/Dorf NWM 96/1 ab 01.04.2019.
Das Jagdrevier hat eine Größe von 440,7355 ha, die Pachtdauer beträgt 10 Jahre bis zum 31.03.2029. Bewerbungsunterlagen bitte an die E-Mail der Jagdgenossenschaft, jagdgenossenschaft-selmsdorf@gmx.de
Das Pachtangebot ist in Euro/ha bis zum 18.01.2019 abzugeben.

H.-H. Schultz
gez. Jagdvorsteher

Hans-Jochen Oldörp
gez. Schriftführer

Jagdgenossenschaft Harkensee

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der JG Harkensee/Barendorf
am 14.02.2019 um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Harkensee

Tagesordnung:
1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenwartes
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Abstimmung zur Auszahlung des Überschusses
6. Wahl eines neuen Vorstandes
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Jagdangelegenheiten
9. Sonstiges

Harkensee, 09.12.2018

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Kunas
Jagdvorsteher

Veranstaltungen des Sozialverbandes

Der Sozialverband Deutschland, Ortsverband Schönberger Land, lädt seine Mitglieder zur nächsten Zusammenkunft recht herzlich ein. Wir beabsichtigen, eine Mitgliederversammlung mit anschließendem gemütlichem Beisammensein durchzuführen.
Zu unserer Veranstaltung sind auch interessierte Nichtmitglieder gerne willkommen. Für das leibliche Wohl wird gesorgt, die gute Laune bringen alle selber mit. Für Anmeldungen steht Herr Werner Kohlhoff, Tel.: 038828 20 230 gerne zur Verfügung.

Termine für das Jahr 2019:

Frauentag:	Freitag, **15.03.2019** um **15:00 Uhr** Bauernstube in der Ernst-Barlach-Straße 24 in Schönberg **Anmeldung ist bis zum 12.03.2019**
Sommerfest:	Freitag, **14.06.2019** um **15:00 Uhr** am Schönberger Badeteich **Anmeldungen bis zum 11.06.2019**
Mitgliederversammlung:	Freitag, **06.09.2019** um **15:00 Uhr** in der Ernst-Barlach-Straße 24 Schönberg **Anmeldung bis zum 03.09.2019**
Jahresausklang:	Freitag, **06.12.2019** um **15:00 Uhr** **„Gaststätte Soltow“** in der Bahnhofstraße 2 a in Schönberg **Anmeldungen bis zum 03.12.2019**

Der Sozialverband Deutschland, Ortsverband Schönberger Land, dankt seinen Mitgliedern und Gästen für die Treue im vergangenem Jahr.
Wir wünschen allen ein frohes und mit Gesundheit erfülltes neues Jahr.

Im Namen des Vorstandes
Werner Kohlhoff

Kinderyoga

Kursangebot

Namaste´

Kinder entspannen und finden ihre innere Mitte

Anmeldungen bei Frau Folz unter: **038828/21919**
Wann? Mittwoch ab 15.00 Uhr
Wer? Kinder von 2,5 Jahren – Ende Grundschule

Spieltreff

für Kinder im Alter von 0-3 Jahren

Wo? Kita Regenbogen
Lübecker Straße 26b
in Schönberg

Was?
Singen
Bewegen
Angebote
Elternaustausch
Soziale Kontakte
Räumlichkeiten
erkunden

Wann? jeden Montag
von 15.30 bis 17.00 Uhr

Kontakt? Kita Haus des Kindes
038828-22423

Spieltreffleiter?
Frau Christian

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgemeinschaft Sülsdorf sind zur Genossenschaftsversammlung herzlich eingeladen.

Termin: 16.02.2019, 11.00 Uhr
Ort: Gasthaus Luisenhof, Lübecker Str. 1, 23936 Roggenstorf (an der B 105)

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesen des letzten Sitzungsprotokolls
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Kassenbericht
6. Entlastung des Jagdvorstandes
7. Neuwahl des Jagdvorstandes
   - 7.1. Neuwahl des Jagdvorstehers
   - 7.2. Neuwahl des stellv. Jagdvorstehers
   - 7.3. Neuwahl des Kassenwarts
   - 7.4. Neuwahl des Schriftführers
8. Neuwahl der Kassenprüfer
9. Verwendung des Reinertrages aus den Jagdpachterlösen
10. Sonstiges

Annegret Glashoff
(Jagdvorsitzende)

ETL

Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- **Existenzgründungen**
- **Betriebswirtschaftliche Auswertungen**
- **Finanzierungsberatung**
- **Branchenanalysen, Betriebsvergleiche**
- **Vorausschauende, steuergestaltende Beratung**

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

DACHBAU JÖRKE
GmbH & Co. KG
DACHEINDECKUNG
DACHKLEMPNEREI
NAGELPLATTENBINDER
LOHNABBUND
Technology-Straße 7 · 23923 Schönberg
Tel. (038828) 2 32 67 · Fax 2 32 68 · info@dachbau-joerke.de

STOPPERKA
Beratung • Verkauf • Montage • Wartung • Notdienst
23923 Schönberg
Ratzeburger Straße 37
Tel.: (03 88 28) 2 13 20
Fax: (03 88 28) 56 51
Funk: (01 60) 97 93 13 83
Pumpstation
Biologische
Kleinkläranlagen

Frische **Farben**
für frische **Ideen!**
· Ausführung sämtlicher Malerarbeiten
· Kreative Wandgestaltungen
· Bodenbelagsarbeiten
· Fassadengerüstbau
· Wärmedämmverbundsysteme
· Fassadenbeschichtung
· Lieferung und Verkauf für Selbstverbraucher

Firmensitz
An der Trave 9
23923 Selmsdorf
Postanschrift
Am Wasserwerk 13
23923 Selmsdorf
Kontakt
Tel.: 038823 - 55 76 06
Fax: 038823 - 55 76 07
Mobil: 0151 - 61 55 76 06
info@maler-albeck.de
www.maler-albeck.de

Wohlfühlen mit neuen HÖRSYSTEMEN

- Anzeige -

Schmelzer Hörsysteme stellt vor
Das Marvel! Liebe auf den ersten Klang!

Was macht das Marvel so besonders?
- Neueste Chiptechnologie
- Dieses Hörsystem kann noch mehr Hörsituationen erkennen als die vorherige Generation und passt sich diesen Situationen an.
- Es kann über Bluetooth mit dem Fernseher, Tablet oder Smartphone verbunden werden.
- Es kann am Smartphone wie eine Freisprecheinrichtung zum Telefonieren genutzt werden.
- Besseres Sprachverstehen in Situationen, die sonst mit sehr großer Höranstrengung verbunden sind, zum Beispiel in einem Restaurant.
- Neueste Akkutechnologie, mit automatischem Einschalten bei Herausnehmen aus der Ladestation. Weiterhin aber auch als Batterievariante erhältlich!

Haben wir Ihr Interesse geweckt und Sie möchten diese Hörsysteme gerne unverbindlich und kostenlos testen?
Dann vereinbaren Sie gerne einen Termin in einer der untenstehenden Fachgeschäfte. Das Team von Schmelzer Hörsysteme freut sich auf Ihren Besuch. Neu auch ist die Schmelzer App, erhältlich im Google PlayStore und auch im AppStore!

Schmelzer Hörsysteme in Travemünde GmbH
Kurgartenstraße 118
23570 Travemünde
Tel.: 045 02 / 88 69 900

Schmelzer Hörsysteme in Travemünde GmbH
Mecklenburger Straße 67
23568 Lübeck-Schlutup
0451/ 45 05 63 20

SCHMELZER
HÖRSYSTEME

QR code zur App

Anzeige

SCHMELZER
HÖRSYSTEME

Christoph und Felix Schmelzer

JETZT NEU!

DIE SCHMELZER GARANTIE*
Ab 2018 auf alle Hörgeräte
* **4 Jahre** Garantie
* **3 Jahre 50 %** Verlustschutz

* Beim Kauf eines Hörgerätes ab dem 01.01.2018 erhalten Sie die Schmelzer Garantie. Diese beinhaltet vier Jahre Garantie sowie drei Jahre 50% Verlustschutz. Das heißt, dass Sie bei Verlust eines Hörgerätes in den ersten drei Jahren nach Kaufabschluss nur 50 % Ihres privaten Eigenanteils bezahlen.

PHONAK AUDÉO™ MARVEL
Liebe auf den ersten Klang

Die neue Generation von Phonak Hörgeräten erkennt mehr Hörsituationen als je zuvor und passt sich automatisch an diese an. Genießen Sie eine noch bessere Sprachverständlichkeit in lauten Umgebungen und eine geringere Höranstrengung. Sie werden begeistert sein. Mit einem guten Gehör können Sie besser kommunizieren und besser am Alltag teilhaben, was dazu beiträgt, dass Sie sich rundum wohlfühlen!

Und da Phonak Audéo Marvel Ihnen darüber hinaus einen klaren, vollen Klang bietet, werden auch Sie die Liebe auf den ersten Klang erleben… jeden Tag aufs Neue!

PHONAK life is on

AutoSense OS 3.0
Diese neueste von Phonak entwickelte Phonak Hörgerätegeneration erkennt mehr Hörsituationen als je zuvor und passt sich automatisch an diese an.

Binaurale VoiceStream Technologie™
Der Austausch der zwei Hörgeräte stellt sicher, dass Sie Sprache in beiden Ohren hören und dadurch deutlicher verstehen, vor allem in lauten Umgebungen, am Telefon oder in Situationen, in denen der Hörgeräteträger den Gesprächspartner nicht ansehen kann.

Wireless-Anbindung
Im Gegensatz zu anderen Hörgeräten auf dem Markt kann Marvel direkt mit iOS oder Android Smartphones und anderen bluetooth®-fähigen Smartphones verbunden werden, um jede Art von Audiosignal direkt auf beide Ohren zu streamen.

4 Wochen Hörsystem-Probetragen
JETZT ANMELDEN
kostenlos und unverbindlich

Stockelsdorf	0451 / 88 05 15 95
Travemünde	04502 / 886 99 00
Schlutup	0451 / 45 05 63 20

Stockelsdorf
Schmelzer Hörsysteme in Stockelsdorf GmbH
Ahrensböker Straße 34–36

Travemünde
Schmelzer Hörsysteme in Travemünde GmbH
Kurgartenstraße 118

Schlutup
Mecklenburger Straße 67

4,85 von 5 ★★★★★ SEHR GUT
bewertet aus 1672 Bewertungen (Stand: Heute)

Besuchen Sie auch gerne unsere Website schmelzer-hoersysteme.de

8 Standorte im Norden.

Ihr Fachmann in der Region

Wir beraten Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

Haus am Brink
Pflegezentrum Lüdersdorf
Vollstationäre Pflege und Tagespflege
Bei uns werden Sie kompetent und mit Herz gepflegt.
Wir beraten Sie in allen Fragen der Pflege. Bitte informieren Sie sich!
Am Brink 11, 23923 Wahrsow, Tel. 038821/613-0, E-Mail: Hesse@hausambrink.de

Wir machen, dass es fährt.
www.go1a.com
>> Reparatur aller Fabrikate
>> HU*/AU
>> Inspektion mit Mobilitätsgarantie
>> Fehlerdiagnose
>> Klima-Service
>> Reifenservice
>> Autoglas
>> Unfallinstandsetzung incl. Lackierung

1a autoservice M. Calm
Dorfstraße 7a • 23923 Schönberg-Rupensdorf
Telefon 038828 - 20 793

www.wittich.de

Tipps gegen den Akku-Frust

Wenn es eisig kalt wird und ein älteres Auto vor allem im Kurzstreckenverkehr unterwegs ist, kann schnell mal der Akku schlapp machen. Ein Austausch ist dann unumgänglich.

Damit Frost nicht gleich auch Frust bedeutet, empfehlen die Experten, besonders im Winter auf einen funktionsfähigen und voll geladenen Stromspeicher zu achten. Denn: Nicht nur der aktuelle Ladezustand entscheidet über die Leistungsfähigkeit der Bordbatterie, genauso wichtig ist ihre Speicherkapazität. Und die lässt mit zunehmender Kälte nach. Bei minus zehn Grad Celsius stehen beispielsweise nur noch 65 Prozent der eigentlichen Leistung zur Verfügung, bei minus 20 Grad nur noch 50 Prozent. Der Ladezustand und die tatsächliche Kapazität kann der Fachmann in der Werkstatt checken. Ebenso den korrekten Säurestand.

Zur Schonung der Batterie sollten vor dem Start unnötige Verbraucher wie Beleuchtung, Radio, Gebläse oder Sitzheizung abgeschaltet werden. Erfolglose Startvorgänge spätestens nach zehn Sekunden abbrechen und nach etwa einer halben Minute erneut versuchen. Pole und Anschlussklemmen sollten mit Säureschutzfett konserviert werden. mid/spp-o

Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!

Ihr persönlicher Ansprechpartner
Manuela Köpp
039931/57947

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
e-mail: m.koepp@wittich-sietow.de